

## Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Nr. 67549/04 – Arbeitstitel: Causemannstraße in Köln-Merkenich, 3. Änderung – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 23.10.2019 bis zum 27.11.2019 – mit Fristverlängerung bis zum 06.12.2019 und nachträglicher Beteiligung zum 17.01.2020 – durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind sechs Stellungnahmen eingegangen. Im Zuge der vom Stadtentwicklungsausschuss am 28.10.2021 beschlossenen Verfahrensumstellung (siehe Vorlage 2682/2021), wird die bisher gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführte Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange als frühzeitige Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB gewertet. Eine nochmalige Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB wird im weiteren Verfahren erfolgen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Stand 08.03.2022

### Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	<b><u>IHK</u></b> (08.11.2019) Zur Änderung des Bebauungsplanes werden keine Anregungen vorgebracht. Nach den vorliegenden Unterlagen sind Belange von Unternehmen nicht betroffen.	Kenntnisnahme	entfällt
2	<b><u>Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB)</u></b> (28.11.2019) Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	entfällt
3 3.1	<b><u>Thyssengas GmbH</u></b> (08.11.2019) Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.	Kenntnisnahme	entfällt

3.2	Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme	entfällt
4	<p><b><u>Stadtwerke Köln GmbH</u></b> (04.12.2019)</p> <p>Seitens der Konzerngesellschaft, der Rhein Energie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH und den Kölner Verkehrs-Betriebe AG bestehen gegen die. 3. Änderung des Bauleitplans Causemannstraße keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	entfällt
5	<p><b><u>Westnetz GmbH</u></b> (05.12.2019)</p> <p>Der Änderungsbereich liegt außerhalb des 2 x 22,00 m = 44,00 m breiten Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die Rhein Energie AG als Eigentümerin und Betreiberin der 380-kV-Leitung und der Rheinischen Netzgesellschaft als Eigentümerin und Betreiberin der 110-kV-Leitung.</p>	Kenntnisnahme	entfällt
6 6.1	<p><b><u>Bezirksregierung Köln, Dez. 53 – Immissionsschutz</u></b> (17.01.2020)</p> <p>Die hausinterne Auswertung der Stadt Köln der in KABAS vorhandenen Informationen ist aufgrund einer Schwäche des KABAS-Systems unvollständig. Die von der Stadt Köln genannten Betriebsbereiche stehen daher nur stellvertretend für alle 15 im Chempark vorhandenen Betriebsbereiche. Das gleiche gilt für weitere Betriebsbereiche im Stadtgebiet Köln in der Nähe des Plangebietes.</p>	ja	<p>Nach dem die Verwaltung Kenntnis davon erlangt hat, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, ist die weiteren Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13a BauGB gemäß § 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB ausgeschlossen. Daher wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 28.10.2021 die Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf das sogenannte Vollverfahren inklusive Umweltprüfung und Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB beschlossen (Vorlage 2682/2021).</p>

	<p>Für die fünf von der Stadt Köln benannten sowie für die weiteren im Chempark gelegenen Betriebsbereiche ist in KABAS ein gemeinsamer, für den gesamten Chempark geltender Achtungsabstand nach dem Leitfaden KAS-18 von 1.500 m dargestellt. Für das Plangebiet Causemannstraße sind folgende Betriebsbereiche aufgrund ihrer Lage im Nordwesten des Chemparks her relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemion Logistik GmbH</li> <li>- Covestro Deutschland AG</li> <li>- Saltigo GmbH</li> <li>- LANXESS Deutschland GmbH</li> <li>- Momentive Performance Materials GmbH</li> </ul>		<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde daher eine <i>Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Causemannstraße in Köln-Merkenich“ - Bauvorhaben Causemannstraße 3 - vor dem Hintergrund der Anforderungen der Seveso-Thematik</i> durch den TÜV Rheinland erstellt.</p> <p>Die Hinweise der Bezirksregierung Köln wurden im Rahmen der genannten Stellungnahme berücksichtigt.</p>
6.2	<p>Für die im Chempark Leverkusen auf Leverkusener Stadtgebiet gelegenen Betriebsbereiche wurden angemessene Abstände im Rahmen des Seveso-II-Konzeptes der Stadt Leverkusen ermittelt. Als Karte wurden die angemessenen Abstände nur für das Stadtgebiet Leverkusen dargestellt. Ob im Rahmen der Erstellung des Abstandsgutachtens auch Freisetzungsorte untersucht wurden, die sich relevant auf das Kölner, nicht aber auf das Leverkusener Stadtgebiet auswirken, ist dem Gutachten nicht eindeutig zu entnehmen. Daher kann nicht angegeben werden, dass die ermittelten angemessenen Abstände auch für das Kölner Stadtgebiet gültig sind.</p> <p>Drei weitere Betriebsbereiche, deren Achtungsabstände das Plangebiet Causemannstraße überdecken, sind die Firmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutsche Infineum GmbH &amp; Co. KG (Achtungsabstand 1.500 m)</li> <li>- Carbosulf Chemische Werke GmbH (Achtungsabstand 1.500 m)</li> <li>- Wacker Chemie AG (Achtungsabstand 500 m)</li> </ul>	ja	<p>Der Hinweis wurde im Rahmen der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in der durch den TÜV Rheinland erstellten <i>Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Causemannstraße in Köln-Merkenich“ - Bauvorhaben Causemannstraße 3 - vor dem Hintergrund der Anforderungen der Seveso-Thematik</i> berücksichtigt.</p>

6.3	Für das Gebiet nördlich des Betriebsbereiches Deutsche Infineum GmbH & Co. KG wurden im Rahmen des Ausbaus der Bundesautobahn A1 angemessene Sicherheitsabstände gutachterlich ermittelt. Das Gutachten, das auch vom LANUV geprüft wurde, zeigt dass der angemessene Sicherheitsabstand den Ausbau der A1 nicht tangiert. Damit ist der Betriebsbereich auch für das Bebauungsplangebiet Causemannstraße nicht relevant.	Kenntnisnahme	Der Hinweis wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens in der <i>Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Causemannstraße in Köln-Merkenich“ - Bauvorhaben Causemannstraße 3 - vor dem Hintergrund der Anforderungen der Seveso-Thematik</i> des TÜV Rheinland berücksichtigt werden.
-----	---	---------------	--

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH  
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln